

Preussische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1931

Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
2. 6. 31.	Verordnung über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Hannover	105
19. 6. 31.	Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 19. November 1927	105
8. 6. 31.	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Preussischen Pachtshühordnung vom 19. September 1927 und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtshühordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927	106

(Nr. 13610.) Verordnung über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1931.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Hannover wird auf den Freistaat Schaumburg-Lippe ausgedehnt.

§ 2.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen.

Berlin, den 2. Juni 1931.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Steiger.

(Nr. 13611.) Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Waldeckisches Regierungsbl. S. 231) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 19. November 1927 (Waldeckisches Regierungsbl. S. 240). Vom 19. Juni 1931.

Artikel I.

Die Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Regierungsbl. S. 231) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 19. November 1927 (Regierungsbl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird statt „45 vom Hundert“ gesetzt „42 vom Hundert“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle

des Steuersatzes	„14 vom Hundert“	der Steuersatz	„13 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„20 vom Hundert“	der Steuersatz	„19 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„25 vom Hundert“	der Steuersatz	„24 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„30 vom Hundert“	der Steuersatz	„29 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„35 vom Hundert“	der Steuersatz	„33 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„36 vom Hundert“	der Steuersatz	„34 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„37 vom Hundert“	der Steuersatz	„35 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„38 vom Hundert“	der Steuersatz	„36 vom Hundert“,
des Steuersatzes	„39 vom Hundert“	der Steuersatz	„37 vom Hundert“.

3. Im § 5 erster Satz wird statt „35 vom Hundert“ gesetzt „32 vom Hundert“.

4. Im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle

des Steuerfußes „20 vom Hundert“	der Steuerfuß	„19 vom Hundert“,
des Steuerfußes „25 vom Hundert“	der Steuerfuß	„24 vom Hundert“,
des Steuerfußes „30 vom Hundert“	der Steuerfuß	„28 vom Hundert“.

Artikel II.

Bis zur endgültigen Feststellung der durch diese Verordnung ermäßigten Steuerbeträge sind die bisher veranlagten Steuerbeträge mit der Maßgabe zu zahlen, daß 3 vom Hundert dieser Beträge zinslos gestundet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der neuen Steuerbeträge.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zur Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 19. November 1927 (Regierungsbl. S. 237) werden wie folgt geändert:

Im § 15 wird statt „20 vom Hundert“ gesetzt „19 vom Hundert“.

Artikel IV.

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1931 auf Grund dieser Verordnung eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1931.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Sebering.

Höpker Aschoff

zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt.

(Nr. 13612.) Zweite Verordnung zur Verlängerung der Preussischen Pachtzuschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzamml. S. 177) und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtzuschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927 (Gesetzamml. S. 186). Vom 8. Juni 1931.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtzuschutzordnung vom 8. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

Im § 58 Abs. 1 der Preussischen Pachtzuschutzordnung in der Fassung vom 31. März 1930 (Gesetzamml. S. 48) treten an die Stelle der Worte „am 30. September 1931 außer Kraft“ die Worte „am 30. September 1932 außer Kraft“.

Berlin, den 8. Juni 1931.

Zugleich für den Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Preussischen Minister für Volkswohlfahrt und den Preussischen Finanzminister

Der Preussische Justizminister.

Schmidt.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.